

# Allgemeine Bestimmungen

**für die Stromlieferung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Niederspannung an Sondervertragskunden der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (EnBW ODR) mit einem dynamischen Tarif in Kombination mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes Stand 1. April 2025**

## 1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann und unter welchen Voraussetzungen werden Sie mit Strom beliefert?

- (1) Der Stromlieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die EnBW ODR Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 20 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktage.
- (2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt im Fall eines Lieferantenwechsels Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EnBW ODR mit.
- (3) Eine Belieferung in die Zukunft kann nur erfolgen, wenn in Ihrer Marktlage ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes durch den für Sie zuständigen Messstellenbetreiber installiert und in Betrieb genommen wurde. Zum Zwecke der Bilanzierung, Abrechnung und Verbrauchsvisualisierung bedarf es zwingend einer sogenannten Zählerstandgang- oder Lastgangmessung im dynamischen Tarif - die von der EnBW ODR beim Messstellenbetreiber im Bedarfsfall bestellt wird. Die EnBW ODR erhält dann einmal täglich vom Vortag Viertelstunden-Verbrauchswerte vom Messstellenbetreiber.
- (4) Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass bei Ihnen kein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert und in Betrieb genommen wurde, dann können Sie oder die EnBW ODR den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.

## 2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Stromlieferungsvertrags? Was ist zu beachten, wenn Sie Dienstleistungen außerhalb dieses Stromlieferungsvertrags von einem Aggregator erbringen lassen?

- (1) Sowohl Sie als auch die EnBW ODR können den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Die EnBW ODR hat Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Die EnBW ODR stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW ODR keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die EnBW ODR wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.
- (2) Die EnBW ODR ist über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung nach § 41d Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Ihrerseits mit einem Dritten hinsichtlich einer Aggregation unverzüglich in Textform zu informieren. Machen Sie von diesem Recht erstmalig Gebrauch, so ist die EnBW ODR berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der EnBW ODR besteht nicht, sofern Sie als Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG beliefert werden.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

## 3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

Der Vertrag endet automatisch im Falle und zum Zeitpunkt eines Wohnsitzwechsels. Dieser ist der EnBW ODR mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen in Textform mitzuteilen. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen am neuen Wohnsitz kann die EnBW ODR Ihnen ein neues Angebot zur Belieferung in einem dynamischen Stromtarif zukommen lassen.

## 4. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW ODR? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung? Was müssen Sie bei einer Erweiterung oder Änderung Ihrer Anlagen und Verbrauchsgeräte beachten?

- (1) Die EnBW ODR schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber für die Netznutzung und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb ab, sofern Sie sich nicht für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden haben. Die Kosten für das intelligente Messsystem

wird ohne Aufschlag auf das Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers an Sie weiterberechnet. Die für Sie jeweils maßgebliche Preisobergrenze für ein intelligentes Messsystem bestimmt sich gemäß § 31 Absatz 4 MsbG nach Ihrem Jahresstromverbrauch. Die EnBW ODR ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die EnBW ODR wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW ODR jedoch befreit, a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist, b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder c) soweit und solange die EnBW ODR an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW ODR nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 3 EnWG entsprechende Anwendung.
- (3) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien, außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die EnBW ODR ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

## 4) Hinweis der EnBW ODR zur Haftung bei

- Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt. Die EnBW ODR wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnBW ODR bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der EnBW ODR aufgeklärt werden können.
- (5) Wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 99.999 kWh beträgt oder bei Ihnen ein Lastgangzähler mit einer registrierenden Lastgangmessung durch den Messstellenbetreiber eingebaut und gemessen wird, können sowohl Sie als auch die EnBW ODR den Stromlieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform kündigen. Die EnBW ODR hat Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- (6) Der von der EnBW ODR gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.
- (7) Erweiterungen und Änderungen Ihrer Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EnBW ODR unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

## 5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW ODR, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im jeweiligen Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

- (1) Der von der EnBW ODR gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgemessen.
- (2) Die EnBW ODR ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung den Zählerstand oder

rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes sind diese Werte von der EnBW ODR vorrangig zu verwenden.

(3) Die EnBW ODR kann Ihren Zählerstand darüber hinaus selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen und den Zählerstand an die EnBW ODR übermitteln, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, einer Abrechnungsinformation, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EnBW ODR an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW ODR kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(4) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung durch die EnBW ODR, den Netz- oder Messstellenbetreiber nicht möglich ist, Sie der Pflicht zur Selbstablesung nicht nachgekommen sind oder die EnBW ODR aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf sie den Verbrauch für die Abrechnung oder für Abrechnungsinformationen schätzen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

(5) Bis zum Zeitpunkt des Vorliegens einer Zählerstandgang- bzw. Lastgangmessung mit Viertelstunden-Verbrauchswerten vom Vortag, verwendet die EnBW ODR stattdessen die Anfangs- und Endzählerstände eines Kalendermonats für die Abrechnung und Verbrauchsvisualisierung. Der Verbrauch (Verbrauchsmenge aus Anfangszählerstand und Endzählerstand) wird anhand des linearen Durchschnittsverbrauchs des jeweiligen Abrechnungszeitraums und den für diesen Zeitraum gültigen Börsenpreisen EPEX SPOT berechnet. Ansonsten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## 7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der EnBW ODR eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle nach dem Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW ODR stellen, müssen Sie die EnBW ODR mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW ODR getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung. Die Prüfung darf nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn Sie Umstände darlegen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

## 8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

- (1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW ODR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Punkt 8 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## 9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

- (1) Ihr Stromverbrauch wird monatlich abgerechnet. Die Frist für die Erstellung der Monatsabrechnung beträgt 3 Wochen nach Ablauf des Vormonats. Ein Entgelt für eine Monats- oder Schlussrechnung wird nicht berechnet.
- (2) Die Verarbeitung und Speicherung umfasst die Viertelstunden-, Tages- oder Monatswerte Ihrer Stromverbrauchsdaten für die Erstellung der Abrechnung und Visualisierung des Verbrauchsverhaltens in dem von der EnBW ODR bereitgestellten Portal. Diese Daten sind für die Vertragsabwicklung notwendig. Es gelten außerdem die Datenschutzinformationen der EnBW ODR im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.
- (3) Abrechnungen sind zu den von der EnBW ODR angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.
- (4) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, wird dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausbezahlt. Guthaben, die aus einer Schlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausbezahlt. Haben Sie der EnBW ODR ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so erstattet die EnBW ODR die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto des SEPA-Lastschriftmandats. Überweisen Sie selbst, ist die EnBW ODR berechtigt, die zu viel gezahlten Beiträge auf das Bankkonto zu erstatten, von dem die letzte Überweisung getätigt worden ist.
- (5) Wenn Sie Einwände gegen Abrechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn
  - a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  - b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.
- (6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW ODR Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EnBW ODR für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW ODR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- (7) Gegen Ansprüche der EnBW ODR können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

- (1) Die EnBW ODR kann Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EnBW ODR Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die EnBW ODR wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Vorauszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- (2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW ODR in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EnBW ODR Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- (4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung unverzüglich zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

## 11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

- (1) Die EnBW ODR ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist

die EnBW ODR berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen bestehen sollte. Die EnBW ODR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die EnBW ODR hat Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Sperrung wegen Zahlungsverzugs bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der EnBW ODR mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 5 Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die EnBW ODR hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW ODR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- (5) Die EnBW ODR ist in den Fällen nach Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Die EnBW ODR darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug befinden und die EnBW ODR Ihnen die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat.

## 12. Werden Wartungsdienste angeboten? Wartungsdienste werden nicht angeboten.

## 13. Wie erfolgt die Vertragskommunikation und was ist dabei im Zusammenhang mit dem Kundenportal zu beachten?

- (1) Die Vertragskommunikation - d. h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages - u. a. Preis Anpassungsmittellungen oder Mitteilungen im Falle von Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen - erfolgt durch die EnBW ODR auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Hinterlegung im Kundenzentrum Online der EnBW ODR). Die EnBW ODR behält sich das Recht vor, Mitteilungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag, per Post versenden zu dürfen.
- (2) Die EnBW ODR wird Sie stets über eine neue Einstellung in Ihrem persönlichen Kundenzentrum Online per E-Mail an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse informieren. Die in Ihrem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der EnBW ODR sind regelmäßig abzurufen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Dateien im Kundenzentrum Online der EnBW ODR.
- (3) Um die elektronische Kommunikation gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere den Zugang zu einem internetfähigen Endgerät und installiertem Browserprogramm sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, der EnBW ODR stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Die EnBW ODR stellt Ihnen für die Vertragskommunikation einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zum Kundenzentrum Online kostenfrei zur Verfügung. Zur Nutzung des Kundenzentrum Online ist die vorherige Registrierung notwendig.

## 14. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

### 14.1 Wie setzen sich die Strompreise zusammen?

- (1) Der Grundpreis beinhaltet insbesondere die fixen Kosten der Netznutzungsentgelte, den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes, die EnBW ODR-Servicegebühr, die erforderlich ist, um diesen dynamischen Stromlieferungsvertrag abzuwickeln, abzurechnen und zu verwalten (Vertriebs- und Abrechnungskosten) sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- (2) Die Zählerkosten beinhalten die Kosten für den Messstellenbetrieb. Diese Kosten sind verbrauchsabhängig und werden der EnBW ODR vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt und Ihnen ohne weitere Aufschläge auf der Abrechnung weiterverrechnet. Das jeweils aktuelle Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers kann auf dessen Internetseite eingesehen werden.

(3) Der Arbeitspreis beinhaltet insbesondere die Kosten der variablen Netznutzungsentgelte auf Basis Ihres Verbrauchs, Kosten für Ökostromzertifikate, die Konzessionsabgabe, die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG- und Offshore-Netzumlage) und Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Weitere Informationen zu den genannten Umlagen erhalten Sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

- (4) Der Börsenpreis als weiterer Preisbestandteil ist variabel. Dieser Preis entspricht den jeweiligen Preisen der für Deutschland geltenden Day-Ahead-Auktion (Market Area DE-LU) an der Strombörse EPEX Spot. Sie können den jeweiligen Spotmarktpreis in Cent/kWh für die einzelnen Stunden des Folgetages jeweils am Vortag in der Regel ab 13:00 Uhr in dem von der EnBW ODR bereitgestellten Portal einsehen. Die Spotmarktpreise sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt, vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Weitere Informationen können Sie den Allgemeinen Datennutzungsbedingungen der EPEX Spot unter [www.epexspot.com/en/GCDDataUse](http://www.epexspot.com/en/GCDDataUse) entnehmen. Sollte dieser Börsenpreis nicht mehr verfügbar oder die erforderlichen Preisdaten nicht mehr in gleicher Qualität vorhanden sein, wird der Börsenpreis an einer vergleichbaren Preisbildungsmethode orientiert, die die Bedingungen für diesen Tarif am besten widerspiegelt und der ursprünglichen am nächsten kommt. Im Falle einer Änderung werden Sie rechtzeitig informiert.

## 14.2 Wie erfolgen Preisänderungen?

- (1) Preisänderungen des Grund- und Arbeitspreises durch die EnBW ODR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die EnBW ODR ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung vorzunehmen. Bei der Preisermittlung ist die EnBW ODR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Einbeziehung gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die EnBW ODR hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere ist die EnBW ODR verpflichtet, Kostensenkungen nicht später weiterzugeben, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Die EnBW ODR nimmt mindestens alle 12 Monate eine turnusgemäße Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- (2) Falls nach Vertragsschluss weitere die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 14.2. Absatz 1 entsprechend.
- (3) Änderungen der Preise gemäß Punkt 14.2 Absatz 1 und Absatz 2 werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung Ihnen gegenüber erfolgen muss. Die Mitteilung hat auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen zu erfolgen. **Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt 14.3 gekündigt werden.**
- (4) Der Börsenpreis unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht der EnBW ODR gemäß Punkt 14.2 Absatz 1, da sich dieser durch externe Faktoren (Spotmarktpreise) bestimmt und von der EnBW ODR unverändert an Sie weiterverrechnet wird.
- In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung an Sie; ein Sonderkündigungsrecht gemäß Punkt 14.3 besteht nicht.**
- (5) Die EnBW ODR ist berechtigt und verpflichtet, bei einer künftigen gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze die sich hieraus ergebenden Mehr- oder Minderbelastungen an Sie unverändert weiterzugeben. In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung an Sie; ein Sonderkündigungsrecht gemäß Punkt 14.3 besteht nicht.

**14.3 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung**  
**Ändert die EnBW ODR die Preise in Ausübung eines einheitlichen Leistungsbestimmungsrechts gemäß Punkt 14.2 Absatz 1 und 2, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung unentgeltlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW ODR hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.** Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW ODR in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

## 14.4 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise nach Punkt 14.2. Absatz 1 und 2, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anhand der vom Messstellenbetreiber vorliegenden Werte berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und lösabhängiger Abgabensätze.

## 15. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

- (1) Die EnBW ODR ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder

tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW ODR unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – oder zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führt und dies nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten

Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW ODR gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW ODR wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW ODR wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) **Ändert die EnBW ODR die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer**

**Frist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen unentgeltlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW ODR hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.**

<p><b>Wer ist Ihr Vertragspartner?</b> EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, Amtsgericht Ulm HRB Nr. 510001, USt-IdNr. DE 144 631 415 Vorstand: Sebastian Maier, Frank Reitmajer Vorsitzender des Aufsichtsrats: Steffen Ringwald</p> <p><b>Wie können Sie den Kundenservice der EnBW ODR erreichen?</b> Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie und über den Anschluss an das Versorgungsnetz können Sie sich an unseren Kundenservice wenden: EnBW ODR AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen; Telefon 0800 3629 637 (kostenfreie Servicenummer); Telefax 07961 82-3880 E-Mail <a href="mailto:info@odr.de">info@odr.de</a> Internet: <a href="http://www.odr.de">www.odr.de</a></p>	<p><b>Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?</b> Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice: Postfach 8001; 53105 Bonn; Telefon: 0228 14 15 16; Mo. - Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Telefax: 030 22480-323; E-Mail: <a href="mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de">verbraucherservice-energie@bnetza.de</a></p>	<p><b>Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?</b> Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.</p> <p><b>Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:</b> Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 2757240-0; Telefax: 030 2757240-69 Internet: <a href="http://www.schlichtungsstelle-energie.de">www.schlichtungsstelle-energie.de</a>; E-Mail: <a href="mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de">info@schlichtungsstelle-energie.de</a></p>
---	--	---

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.odr.de](http://www.odr.de)